

Berichte über die Forumssitzungen anlässlich der 75. Herbsttagung der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht 28.-30. September 2020, Goslar

C. Forum Landwirtschaftliches Erbrecht sowie Landwirtschaftliches Steuerrecht

Dr. Bernd von Garmissen/Hans-Josef Hartmann (*)

I. Einleitung

Die beiden Ausschussvorsitzenden, Rechtsanwalt Dr. Bernd von Garmissen (Landwirtschaftliches Erbrecht) und Rechtsanwalt Hans- Josef Hartmann (Landwirtschaftliches Steuerrecht) nahmen das diesjährige gemeinsam abgehaltene Forum im Hans- Josef Hartmann (Landwirtschaftliches Steuerrecht) nahmen das diesjährige gemeinsam abgehaltene Forum im Rahmen der von der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht (DGAR) in Goslar durchgeführten Seminarwoche zum Anlass, die in beiden Rechtsgebieten bedeutsame Frage einer künftigen Bewertungsstruktur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu erörtern. Mit dem Wegfall des Rechts der Einheitsbewertung durch das Grundsteuer-Reformgesetz v. 26.11.2019, BGBl. 2019 I, S. 1793 werden mit Wirkung ab dem 1.1.2025 zugleich auch vertraute Bewertungsgrundlagen nicht mehr gelten, die sich seit Jahrzehnten in der Rechtsanwendungspraxis bewährt haben und ihre Grundlage im Bodenschätzungsgesetz finden. Der Einheitswert ist bisher eine wichtige Bewertungsgrundlage zur Bewertung eines landwirtschaftlichen Betriebs (§ 1 HöfeO) und zur Bestimmung von Abfindungszahlungen bei Erbaueinandersetzungen und Betriebsnachfolgeregelungen unter Angehörigen nach Höferecht (§ 12 HöfeO). Er verliert damit seinen rechtlichen Bezugsrahmen auf die hierzu einschlägigen Rechtsnormen ebenso wie auch im Bereich des Steuerrechts mit seinen vielfältigen Anwendungsbereichen.

Das Forum nahm diese rechtsgebietsübergreifenden Auswirkungen zum Anlass, die Frage nach einer künftigen rechtlich gesicherten Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu diskutieren. Es wurde die Zielsetzung als Leitgedanke vorangestellt, neue rechtliche Anknüpfungspunkte für eine Betriebsbewertung herauszuarbeiten, die als verlässliche Wertmaßstäbe für eine Anwendung in der Beratungspraxis erschlossen werden können. Dabei richtet sich das Augenmerk auch auf die gesetzlichen Anforderungen, die sich aus einer Neuausrichtung der für die Bewertung von Betrieben notwendigen Rechtsnormen für die Zukunft ergeben.

Im Rahmen dieser Zielsetzung war es für alle am Forum Mitwirkenden von vornherein klar, dass hier zunächst nur ein Einstieg gefunden werden kann für eine weitergehende Erörterung unter Einbeziehung aller von der Thematik berührten Rechtsgebiete. Zur Unterstreichung der Bedeutung hat die rechtsübergreifende Betrachtung im Forum einen ersten Akzent gesetzt für eine weitere Befassung mit dem Bewertungsthema im Einzugsbereich des Landwirtschaftsrechts.

Zum Auftakt gab Rechtsanwalt Dr. Bernd von Garmissen einen aus der aktuellen Rechtsentwicklung abgeleiteten Überblick über die in der Erbaueinandersetzung relevanten rechtlichen Fragestellungen, die sich zur Betriebsbewertung ergeben.

II. Die Betriebsbewertung im Erbrecht

Bei der Betriebsbewertung im landwirtschaftlichen Erbrecht stehen sich seit langem zwei verschiedene „Modelle“ gegenüber: Das Bewertungsverfahren der Höfeordnung und das Ertragswertverfahren des BGB-Landgüterrechts.

Im Höferecht basieren alle Bewertungen auf den Feststellungen der Einheitsbewertung. Zur Festlegung, welche Größe und Wert ein landwirtschaftlicher Betrieb haben muss, um Hof im Sinne der Höfeordnung sein zu können, wird bisher auf den Wirtschaftswert als Teil der Einheitsbewertung (Einheitswert ohne Wohnwert) abgestellt. Dieser muss gem. § 1 HöfeO bei mindestens 10.000 € liegen. Sinkt der Wirtschaftswert bei einem bereits bestehenden Hof unter 5.000 € verliert der Betrieb seine Zuordnung zur Höfeordnung. Zur Berechnung der Abfindungen der weichenden Erben bei Übergabe oder im Erbfall hat der Gesetzgeber in § 12 der Höfeordnung den 1,5-fachen Einheitswert als Hofeswert und damit als Berechnungsbasis zur Berechnung der Abfindungen der weichenden Erben festgelegt. Die

brandenburgische Höfeordnung hat mangels Einheitswertes den sog. Ersatzwirtschaftswert herangezogen. Diese Art der Herleitung des Hofeswertes hatte bis heute den Vorteil, von allen Beteiligten einfach nachvollzogen und zügig berechnet werden zu können. Die Nachteile dieses Bewertungsgrundsatzes liegen zum einen darin, dass die Leistungsfähigkeit des Hofes nur unzureichend berücksichtigt wird, und zum anderen, dass es der Gesetzgeber über Jahrzehnte versäumt hat, die Einheitsbewertung auf einem aktuellen Stand zu halten. Damit entfernten sich die Abfindungsberechnungen immer weiter von einer sachgerechten und angemessenen Beteiligung der weichenden Erben. Daher war die Verwendung des Wirtschafts- und Einheitswertes im Rahmen der Höfeordnung auch schon vor der Änderung des Grundsteuerrechts in der Kritik.

In allen anderen gesetzlichen Grundlagen des landwirtschaftlichen Sondererbrechts (BGB-Landguterbrecht gem. 2049 BGB; Zuweisungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz; Landesanerbenengesetze) wird der sog. Ertragswert zugrunde gelegt. Seine Herleitung ergibt sich zentral aus dem Landguterbrecht in § 2049 Abs. 2 BGB. Der Ertragswert bestimmt sich demnach nach dem Reinertrag, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann“ (§ 2049 Abs. 2 BGB). Auf welche Weise der entsprechende „Reinertrag“ zu ermitteln ist oder in welchen Bezug er zu setzen ist, besagt das Gesetz nicht. Das Verfahren soll jedenfalls die wirtschaftlichen Möglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes als Grundlage der Betrachtung aufnehmen. Der ermittelte „Ertragswert“ soll deutlich niedriger ausfallen als der gewöhnliche Wert. Der Begriff „Reinertrag“ ist (leider) rechtlich nicht zu fassen und bedarf immer einer gutachterlichen Feststellung mit allen Risiken und erheblichen finanziellen Aufwendungen (für Gutachter und Beratung), die eine solche Bewertung mit sich bringt. Man kann davon ausgehen, dass „drei Gutachter vier verschiedene Werte“ ermitteln. Des Weiteren ergibt sich die Verwendung des Reinertrags zur Ermittlung des letztendlich entscheidenden Ertragswerts im Sinne der §§ 2049, 2312, 1515 BGB aus dem Gesetz und zwar aus Art. 137 EGBGB. Dort wird für die Berechnung des Ertragswertes auf die diesbezüglichen landesgesetzlichen Regelungen verwiesen. Die Bundesländer haben unterschiedliche Multiplikatoren erlassen, mit denen der (wie auch immer) festgestellte Reinertrag zu multiplizieren ist und dadurch zum entscheidenden Ertragswert wird. Der Multiplikator schwankt zwischen dem 17-fachen (Niedersachsen, § 28 AGBGB) und dem 25-fachen Reinertrag (mit anderen zusammen NRW, § 46 AGBGB).

Man könnte es sich bei der notwendigen Neufassung der höferechtlichen Berechnungsgrundlage vordergründig einfach machen, indem man das Ertragswertverfahren einfach auf alle Sondererbrechte anwendet, also auch auf die Höfeordnung. Das erscheint aber keineswegs sachgerecht. Das Ertragswertverfahren unterliegt berechtigter Kritik, insbesondere wegen der unklaren gesetzlichen Definition und dem außerordentlich hohen Aufwand zu dessen Herleitung. Auch ist das Ertragswertverfahren für weniger fachkundige Anwender kaum überprüfbar. Die Vorzüge der Regelungen der Höfeordnung liegen in der einfachen Herleitung. Es lohnt also den Versuch, für die wegfallenden Einheitswerte einen adäquaten, sachgerechten und gerechten Alternativwert für die Höfeordnung zu suchen und in Gesetzesform zu gießen.

III. Die Betriebsbewertung im Steuerrecht

Im Anschluss daran erläuterte Rechtsanwalt Hans-Josef Hartmann die im Steuerrecht hierzu in Bezug zu setzenden Rechtsnormen, die in ganz entscheidendem Maße von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in den letzten Jahren geprägt wurden. Die daraus folgenden Änderungen zum Bewertungsrecht in den Steuergesetzen sind bedingt durch die Opportunität der mit einzelnen Steuergesetzen verfolgten Ziele und dabei einem steten Wandel unterworfen.

Zum Beleg verwies Rechtsanwalt Hans-Josef Hartmann insbesondere auf die Rechtsentwicklung zum Regelungsrahmen des Bewertungsrechts für das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht hin, der innerhalb von wenigen Jahren die Unbeständigkeit der zugrunde gelegten Rechtsnormen offenbarte.

In Bezug auf das Recht der seit 1964 geltenden Einheitsbewertung als Bewertungsmaßstab für die Besteuerung des Übergangs von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch Übertragungen von Todes wegen (Erbfall) oder durch Übertragung unter Lebenden (Schenkung)

erkannte das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil v. 22.6.1995, BStBl. 1995 II, S. 655 und 671 die Unvereinbarkeit der auf den Wertverhältnissen zum 1.1.1964 beruhenden Bewertung für die Erhebung von Erbschaftsteuer und Vermögensteuer mit Art. 3 des Grundgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht befand, dass die Erbschaftsteuer und die Vermögensteuer bei gleichem Steuertarif als Bemessungsgrundlage keine Bewertung zugrunde legen dürfe, die auf Einheitswerten mit den Wertverhältnissen zum 1.1.1964 beruhen. Der Betriebsteil des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens müsse dabei ebenso wie andere dem Grundvermögen zuzuordnende Vermögensarten mit aktuellen Ertragswerten zur Erhebung dieser Steuern bewertet werden.

Als Konsequenz aus diesem Urteil schuf der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 1997 v. 20.12.1996, BGBl. 1996 I, S. 356 das Regelungsgeflecht einer „Bedarfsbewertung“ zur Erhebung der Erbschaftsteuer mit Wirkung ab dem 1.1.1996, dem allerdings keine lange Lebensdauer beschieden war. Die Grundlage für eine Betriebsbewertung in der Landwirtschaft blieb dabei weiterhin in Bezug auf die Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, wie zuvor bei der Einheitsbewertung, erhalten. Der für die Bewertung seither maßgebliche Flächenwert wurde jedoch vereinfachend mit einem typisierten Wertansatz von 0,68 DM (ab dem 1.1.2002 mit 0,35 €) je Ertragsmesszahl (EMZ) gesetzlich festgelegt, der mit einem Kapitalisierungsfaktor von 18,6 multipliziert den für die Besteuerung zugrunde zu legenden Ertragswert des Betriebs ergab. Die Ertragsmesszahlen als Bezugspunkt für die Bewertung sicherten damit einen Wertansatz, der auf der Bestimmung der Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens unter Berücksichtigung der natürlichen Ertragsbedingungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung beruhte. Mit der Einführung dieser „Bedarfsbewertung“ zur Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer verzichtete der Gesetzgeber zugleich aber mit Wirkung ab dem 1.1.1997 auf eine Erhebung der Vermögensteuer als eine nicht auf einen bestimmten Anlass bezogene, jährlich erhobene Steuer. Die Vermögensteuer ist seither in der rechtlichen Anwendung aber nicht aufgehoben, sondern nur ausgesetzt worden, so dass die steuerpolitische Diskussion um ihre Wiederbelebung bis heute weiter anhält.

Das Bewertungsraster dieser „Bedarfsbewertung“ legte die Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzwerte für die Erbschaft- und Schenkungsteuer damit für die folgenden Jahre auf die Wertverhältnisse zum 1.1.1996 fest. Der Ertragswert beruhte für die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 142 Abs. 2 Nr. 1a BewG (1996) damit weiterhin auf den Grundlagen der Ergebnisse der Bodenschätzung, die sich auf das Bodenschätzungsgesetz v. 16.10.1934, RGBl. 1934 I, S. 1050 stützte. Das Bodenschätzungsgesetz wurde nachfolgend ohne inhaltliche Änderungen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2008 v. 20.12.2007, BGBl. 2007 I, S. 3150 neu gefasst um die fortbestehende Bedeutung dieses Gesetzes als Grundlage für die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu dokumentieren und für die künftige Rechtsanwendung sicherzustellen.

Diese Bewertungsgrundlagen behielten ihre Rechtsgültigkeit allerdings nur über einen Zeitraum von gerade einmal 11 Jahren bis das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil v. 7.11.2006, BStBl. 2007 II, S. 192 erneut zu dem Ergebnis einer Unvereinbarkeit der Bewertung für die Erhebung der Erbschaftsteuer mit Art. 3 des Grundgesetzes kam. Maßgeblich war hier die Erkenntnis, dass alle Vermögensgegenstände in der Bewertung gleich zu behandeln seien, d.h. mit dem gemeinen Wert unter Berücksichtigung der Fortführung des Betriebs. Begünstigungen im Bewertungsrecht, wie sie in dem seit 1996 geltenden Recht der „Bedarfsbewertung“ für bestimmte Vermögensarten verankert waren, wurden als rechtlich unzulässig erachtet. Dessen ungeachtet bleibt es dem Gesetzgeber allerdings vorbehalten, Begünstigungen und Freistellungen bestimmter Vermögensarten vorzunehmen, wenn dies mit dem Gemeinwohlinteresse nach Art. 3 des Grundgesetzes vereinbar ist.

Als Reaktion darauf gestaltete der Gesetzgeber das Recht der „Bedarfsbewertung“ zur Erhebung von Erbschaft- und Schenkungsteuer durch das Erbschaftsteuer-Reformgesetz v. 24.12.2008, BGBl. 2008 I, S. 3018 mit Wirkung ab dem 1.1.2009 neu. Als Bewertungsgrundlage gilt seither unter Beibehaltung des Aspekts einer Einheit des Betriebs in der Land- und Forstwirtschaft der „gemeine

Wert“ des Betriebs als Bewertungsgrundlage, der nach einem standardisierten und vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt wird. Dieses setzt sich aus einem sog. Regelertragswert- (Reingewinn-) verfahren zusammen, das aus den Erhebungen der Testbetriebsbuchführung über einen festgelegten Referenzzeitraum abgeleitet wurde und einem sog. Mindestwertverfahren, dessen Werte aus den regionalen Pachtpreisstatisiken über einen Referenzzeitraum ermittelt wurden und Pachtentgelte für Grund und Boden und für das Besatzkapital berücksichtigt. Für die Bewertung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ergibt sich der gemeine Wert, d.h. der Fortführungswert der Betriebe dieser Vermögensart aus statistischen Werttabellen, die als Anlage dem Bewertungsgesetz angegliedert sind (maßgeblich für die landwirtschaftliche Nutzung ist dabei die Tabelle 14). Sie schreiben die Wertverhältnisse bei der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens seither bezogen auf den Stichtag 1.1.2009 fest. Der Betriebswert wird seither ermittelt durch Multiplikation der Fläche mit den jeweiligen regionalen Tabellenwerten unter Berücksichtigung eines Kapitalisierungsfaktors von 18,6.

Als „Restant“ einer Bewertung auf der Grundlage von Einheitswerten bezogen auf den Bewertungsstichtag 1.1.1964 verblieb sodann einzig das Rechtsgebiet der kommunalen Grundsteuer. In den ostdeutschen Bundesländern wurde die Grundsteuer durch eine 1991 nach typisierenden Merkmalen erfolgte Fortschreibung der vorhandenen Einheitswerte mit Wertfeststellungen zum 1.1.1935 in Gestalt von Ersatzwirtschaftswerten nach §§ 125 ff BewG erhoben. Die auch hier evident unausgewogene Besteuerungsgrundlage durch nicht mehr zeitgemäße Wertanknüpfungen mündete folgerichtig in eine längst erwartete weitere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein. Mit gleich mehreren Urteilen v. 10.4.2018 stellte das Bundesverfassungsgericht schließlich auch die Unvereinbarkeit der Einheitsbewertung mit den Wertverhältnissen zum 1.1.1964 als Bewertungsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer mit Art. 3 des Grundgesetzes fest.

Damit fiel das letzte „Bollwerk“ einer seit Jahrzehnten nicht mehr angepassten Wertgrundlage zur Erhebung von Steuern, die im Falle der Grundsteuer nunmehr mit dem Grundsteuer-Reformgesetz v. 26.11.2019, BGBl. 2019 I, S. 1793, abgelöst wurde durch die Einführung eines mit Wirkung ab dem 1.1.2025 geltenden vereinfachenden und massentauglichen Bewertungsverfahrens. Der Gesetzgeber hat sich für die jährlich regelmäßig festzusetzenden Grundsteuern dabei erneut dafür entschieden, die Bewertung der Betriebe auf den „gemeinen Wert“ zu stützen, dessen Bestimmung ebenso wie bei der Erbschaftsteuer, auf typisierenden Wertermittlungen beruht. Für die Erhebung der in der Land- und Forstwirtschaft maßgeblichen Grundsteuer „A“ knüpft die Bewertung des „gemeinen Werts“ des Betriebes an einer nach Nutzungsarten differenzierten Ermittlung von im Wesentlichen flächenbezogenen Reinerträgen an, die durch Zu- oder Abschläge für besondere Nutzungsformen ergänzt wird und werterhöhende Faktoren beim Einsatz von Wirtschaftsgebäuden beruhen sowie andere betriebliche Besonderheiten mit aus Statistiken abgeleiteten Werten berücksichtigt. Die Bewertung des landwirtschaftlichen Betriebs wird dabei auf Basis des Liegenschaftskatasters und auf der Grundlage einer standardisierten Bewertung der Flächen und der Hofstelle mit einem typisierenden Ertragswert vorgenommen.

Als Fazit lässt sich auf dem Gebiet des Steuerrechts bei der Beurteilung der für die Bewertung maßgeblichen Rechtsgrundlagen eine gravierende Diskontinuität in der Rechtsbeständigkeit feststellen. Nach einer langen Periode der Anwendung der Einheitsbewertung nahm seit 1995 eine dynamische Entwicklung zur Schaffung neuer einheitlicher Grundsätze für die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ihren unaufhaltsamen Lauf, die ausnahmslos durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgelöst wurde.

Angefangen mit der Einführung einer „Bedarfsbewertung“ zur Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ab dem 1.1.1996 und der gleichzeitig verfügten Aussetzung des Vermögenssteuergesetzes ab dem 1.1.1997 setzte sich die Dynamik der Entwicklung des Bewertungsrechts fort mit der ab dem 1.1.2009 erfolgten Anpassung der „Bedarfsbewertung“ zur Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer auf der Grundlage des „gemeinen Werts“ als dem für alle Vermögensarten allein rechtlich zulässigem Wertanknüpfungskriterium. Den vorläufigen

Schlusspunkt der Entwicklung markierte sodann die Neubewertung für die Erhebung der Grundsteuer, die ab dem 1.1.2025 wirksam wird und ebenfalls den „gemeinen Wert“ als Wertmaßstab zugrundegelegt.

Für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen bedeutet diese Entwicklung einen grundlegenden Bruch mit den für diese Vermögensart über Jahrzehnte bewährten Bewertungsgrundlagen, die für die Besteuerung lange Zeit Bestand hatten. Anstelle des Einheitswerts trat ab 1996 die Ertragsmesszahl als Bewertungsmaßstab der Betriebsbewertung im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht, die ab 2009 durch eine aus statistischen Erhebungen abgeleitete und in Tabellen festgelegte Bewertung einmündete, die von einem betrieblichen Fortführungswert nach dem „gemeinen Wert“ ausgeht. Dieses Wertanknüpfungskriterium wurde dann schließlich auch der Bewertungsmaßstab für die ab 2025 zu erhebende Grundsteuer. Unverändert bei allen Bewertungsverfahren bleibt im Bereich der Land- und Forstwirtschaft durchgängig der Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in seiner spezifischen Ausprägung als eine wirtschaftliche Einheit.

IV. Ergebnis der Diskussion im Forum

Nach den grundlegenden Einleitungen der beiden Ausschussvorsitzenden ergab sich eine intensive und teils produktiv-kontroverse Diskussion mit den ca. 80 Teilnehmern.

Aus den vorgestellten Entwicklungen lassen sich für die künftige Entwicklung des Bewertungsrechts im Bereich der Land- und Forstwirtschaft aus heutiger Sicht keine klaren Leitlinien ableiten, die für alle Rechtsgebiete gleichermaßen, so wie in der Vergangenheit mit der Einheitsbewertung, bestimmend sind. In der Diskussion wurden Lösungsansätze für eine Kontinuität in der Betriebsbewertung erörtert, die eine rechtsverbindliche Gültigkeit vor allem in den außerhalb des Steuerrechts liegenden Rechtsgebieten beanspruchen können. Anders als in dem der Opportunität des Gesetzgebers unterliegendem Steuerrecht besteht vor allem im Hinblick auf Abfindungsleistungen bei Betriebsübertragungen das Bedürfnis nach rechtssicheren Bewertungsgrundlagen. In der Diskussion bestand hierbei ein Konsens in einer fortbestehenden Bemessung dieser Leistungen an der Leistungsfähigkeit der Betriebe, da nur so ein verlässlicher und sachgerechter Ausgleich der mit der Fortführung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe verbundenen Belastungen gefunden werden könne. Als ein adäquater Bewertungsmaßstab für Abfindungsleistungen und andere Wertausgleichsregelungen wurden die 1996 für die Bedarfsbewertung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zugrunde gelegten Ertragsmesszahlen angesehen, die mit einer Wertanknüpfung von 0,35 € je EMZ als ein plausibler einheitlicher Wertmaßstab angesehen wurden, von dem aus eine Wertabfindung auf den Betriebswert bezogen getroffen werden könne. Diese Wertanknüpfung wurde in mehreren Redebeiträgen als tragfähig angesehen im Unterschied zu einer nur auf einer Schätzmethode basierenden Wertabfindung, die etwa nach einem auf die landwirtschaftliche Nutzungsart bezogenen Prozentsatz vom „gemeinen Wert“ des Betriebswerts zu bemessen wäre. In der weiteren Diskussion wurde herausgearbeitet, dass bei einer Zugrundelegung einer Betriebsbewertung nach Ertragsmesszahlen für die Ermittlung von Abfindungsleistungen notwendige Wertanpassungen in Bezug auf Pachtbetriebe, Tierhaltung und andere betriebliche Besonderheiten in einer angemessenen Form berücksichtigt werden müssten.

Ein zweiter bedenkenswerter Ansatz wurde in der modifizierten Anwendung der neuen Grundsteuerwerte gesehen. Damit würde nicht nur die Tradition zur Einbindung des Grundsteuerrechts fortgesetzt. Vielmehr böten die Grundsteuerwerte einen Bewertungsansatz, der alle Betriebsteile und Bewirtschaftungsarten berücksichtigt.

Als Ergebnis der Diskussion konnte festgestellt werden, dass die diskutierten rechtlichen Ansätze für eine rechtsbeständige Neuausrichtung der Betriebsbewertung im Interesse einer auch künftig gesicherten Fortführung der Betriebe fortgesetzt werden sollen. Dazu wurde auch ein erweiterter Diskurs zu den künftigen Anforderungen an den Begriff „Landwirtschaft“ und die Begriffsbestimmung „Hof“ im Recht als notwendig erkannt. Dieser sollte auch Aussagen über die zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe notwendigen Abgrenzungskriterien

definieren, wie z.B. die für eine gesicherte Bewirtschaftung bestimmaren Mindestanforderungen an die Betriebsgröße und an die Betriebsausstattung.

*) Dr. Bernd v. Garmissen ist Fachanwalt für Agrarrecht in Göttingen und Vorsitzender des Ausschusses für landwirtschaftliches Erbrecht in der DGAR. Hans-Josef Hartmann ist Geschäftsführer des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V., HLBS, in Berlin und Vorsitzender des Ausschusses für landwirtschaftliches Steuerrecht in der DGAR.